Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd über den Beschluss Nr. GVUe-0288/17 vom 26.09.2017, für die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnbebauung an der Fischerstraße – Vor dem Hagen" der Gemeinde Ückeritz

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnbebauung an der Fischerstraße – Vor dem Hagen" der Gemeinde Ückeritz umfasst das im beiliegenden Planauszug (Auszug aus dem Flächennutzungsplan) gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung

Ückeritz

Flur

2

Flurstück

692/1 teilweise

Das Flurstück 692/1 liegt direkt an der Fischerstraße, auf der rechten Seite Richtung Achterwasser, ca. 50 m vor der Gabelung der Fischerstraße in Richtung Hafen Stagnieß. Es grenzt nördlich und westlich an vorhandene Wohnbebauung, östlich an eine private Grünfläche und südlich an Wiesen- und Röhricht Bereiche des Achterwassers

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom15.10.2015 (GVOBI. M-V S. 344), in der derzeit gültigen Fassung, und nach § 11 Abs. 3 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung, wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ückeritz vom 26.09.2017 die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnbebauung an der Fischerstraße – Vor dem Hagen" der Gemeinde Ückeritz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnbebauung an der Fischerstraße – Vor dem Hagen" der Gemeinde Ückeritz wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnbebauung an der Fischerstraße – Vor dem Hagen" der Gemeinde Ückeritz tritt mit Ablauf des **25.10.2017** in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnbebauung an der Fischerstraße – Vor dem Hagen" der Gemeinde Ückeritz und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes "Usedom Süd" in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 01.15 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zeplin Bauamtsleiterin

